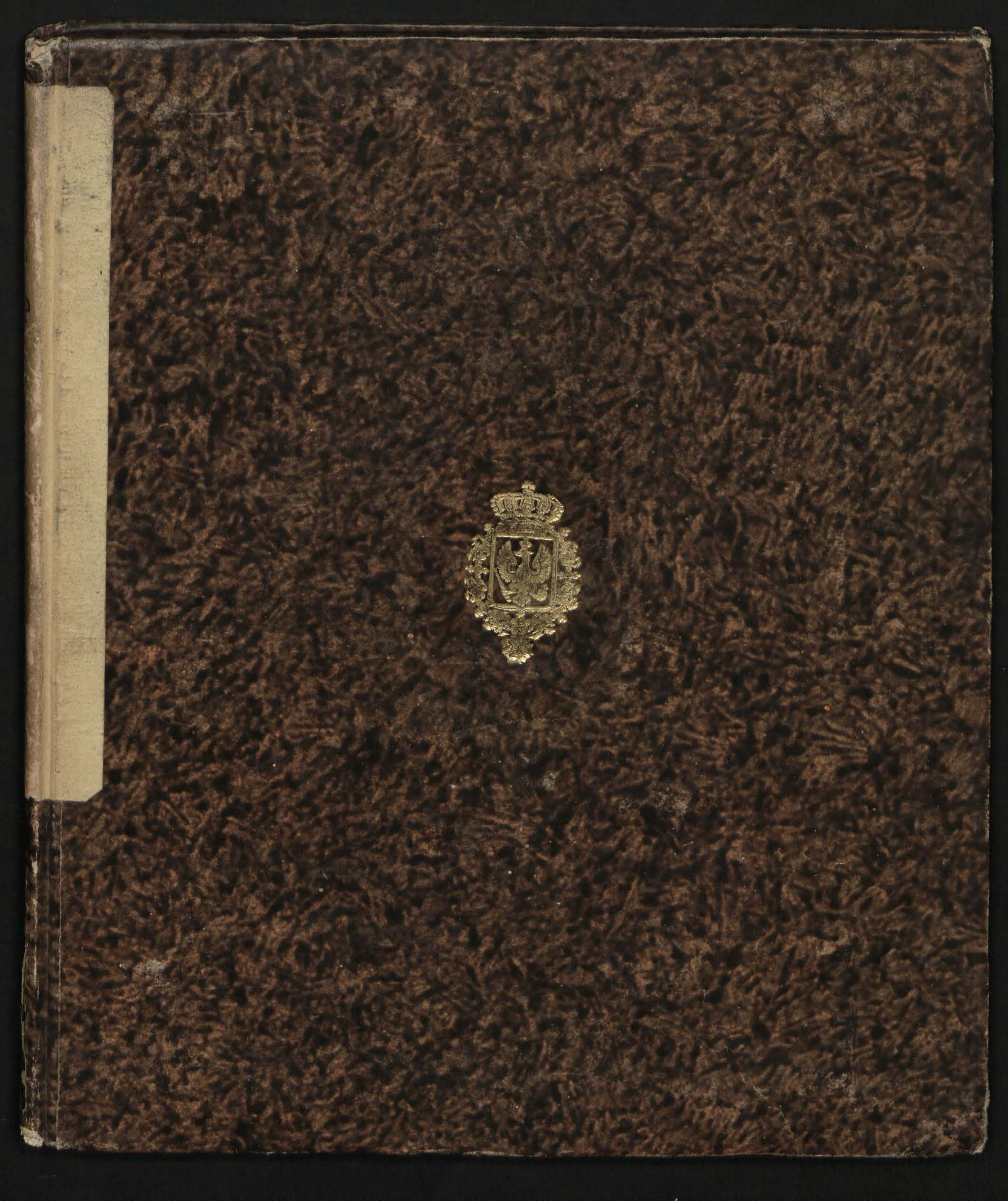
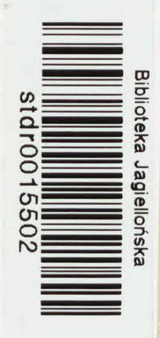



Biblioteka Jagiellońska
stdr0015502

Eines treuen PATRIOTEN und Landes-Einsassen/ wohlmeinende und uninteressirte Consideration Wegen der künfftigen Regierungs-Art, In denen Hertzogthümern Curland Und Semgallen/

Nach denen vorigen und jetzigen Zeiten, Rechten/ Gewohnheiten/ Geschichten und Conjuncturen.

Mietau, 1719.



* * * * * *
* * *



DIe Geschichte von Anfang der Welt zeigen/ daß einem *Staat* nichts gefährlicher seyn könne, als die Veränderung der Grund-Gesetze und der alten *Form* der Regierung, wie dieses vornehmlich das grosse Fürstenthum Liefland auch erfahren;

Denn, ob wohl solches, bis *Anno* 1557. in dem *florissante*-stem Zustande sich befunden, hat derselbe sich doch umb solche Zeit mercklich dadurch geändert, wann die Stände solchen grossen Für-stenthums sich zu zertheilen angefangen, und da Dieselbe der gros-sen Gewalt des *Tzaaren Jvan Basilowiz* nicht wiederstehen mö-gen, nicht einen, sondern unterschiedene Schutz-Herren, auch Selbte auff *differente* Art gewehlet und theils von der alten Regierungs-Art abgewichen, indem *Estland* den König in Schweden *Ericum*, Liefland aber und Curland nebst *Semgallen*, den König in Poh-len *Sigismundum Augustum*, jedoch jenes unmittelbahr, dieses aber mittelbahr zum Oberhaubt und Fürsten erwehlet:

Und also Curland und Semgallen so viel müglich bey denen damahlig verworrenen Zeiten, die alte *Form* der Regierung bey-behalten, wann dasselbe den Heer-Meister *Gotthard Kettler*, als Dero Mittelbahren Fursten und Herrn nebst seinen Männlichen

Leibes-Erben, durch gewisse *Pacta* und Verträge sich ausgedungen und also das beste und sicherste Theil erwehlet, daß solche Fürstenthümer biß diese Stunde, sich in Dero alten Rechten und Gewohnheiten bey denen vielfältig-vorgefallenen Kriegen und Gefährligkeiten glücklich *conserviret*, und die betrübte *Fata*, welche Liefland ausstehen müssen, nicht empfinden dörffen;

Da nun aber der grosse GOTT, eine Veränderung dieser bis *dato* beglückten Regierung, in Verlöschung des jetzigen Fürstlich-Männlichen Stammes androhen will, haben die Einwohner solcher Fürstenthümer billig die Gnade GOttes anzuflehen, daß derselbe Dero Verstand und Augen erleuchten wolle, den rechten Weg der beständigen Erhaltung vor sich und Dero Nachkommen zu wehlen, da unterschiedene Wege sich zeigen, theils **einer Neuen**, theils der **Alten Regierungs-Art** und gar leicht darin verstossen werden kan, wann die sich zeigende *Raisons* nicht auff das genaueste ohne alle *passion* erwogen werden, indem so wohl wegen Einführung der **Neuen** als Beybehaltung der **Alten Form der Regierung**, sich viele bewegende Ursachen hervor thun und von selbst *recommendir*en wollen;

Und würde die **Neue Regierung** in der **unmittelbahren Vereinbahrung** mit der **Republic**, die **Alte** aber, in **Acceptirung eines Neuen Fürsten** und dessen **Männlichen Descendenten** bestehen: daß wie bißhero die Hertzogthümer Curland und Semgallen mit der *Republic* mittelbahr vereiniget gewesen, solches auch in künfftigen und zu ewigen Zeiten seyn solte, wenn solcher neue Hertzog und seine *Descendent*en, Curland und Semgallen als Mittelbahr-vereinigte Provintzen der *Republic*, von denen Königen in Pohlen und der *Republic* zum Lehn haben und besitzen würde;

Und ist gewiß, daß bey diesen zweyen Vorfällen der Regierung, die Wahl desto schwerer, da von beyden Theilen grosse und wichtige *Raisons* vorgedachter massen verhanden, welche den rechten Endschluß umb so viel schwerer machen, da von der einen Seite der König und die *Republic* durch die unmittelbahre Vereinigung die **Neue Form**, die benachbahrte Fürsten aber durch die **Fest-Setzung eines Neuen Fürsten**, die **Alte Form** der Regierung *intendir*en, und die Einwohner des Landes bey nahe nicht wissen, wohin Sie sich eigentlich wenden, und welche als die beste Form, Sie wehlen sollen, auch dahero bey der grossen Menge des Adels, getheilet zu seyn scheinen;

Wie aber die Zertheilung derer Personen und Gemüther, vor diesem dem Grossen Fürstenthum Liefland nichts gutes, wohl aber alles Böse gebracht, so dörffte voranitzo dahin zuforderst zu sorgen seyn hierüber den guten Geist, das ist, den Geist der Einigkeit, von dem grossen GOtt zuerbitten, da es alsdenn gewiß geschehen wird, daß, wenn die Stände einig seyn werden, dieses Land sich in seinen Rechten und Gewohnheiten jetzund *conservir*en, in künffti-

gen

gen Zeiten aber, durch behörige *Præcaution*, allen bißhero ausgestandenen Unruhen und Kriegs-Beschwerden auff eine gar sichere Art wird vorbauen können, dergestalt, daß weder der König und die *Republic*, noch die benachbahrte Fürsten denen Ständen wieder Dero Willen, durch Dero Macht und Gewalt, das geringste werden anhaben können / sondern Dieselbe sich mit Recht, durch Gottes Beystand in der Einigkeit mit Dero geringen Macht bey Dero wohlhergebrachten Rechten und Gewohnheiten wieder alle angedrohete Unternehmungen gar leicht werden schützen und *maintenire*n können;

Weil aber die Einigkeit derer Personen und Gemüther nicht leicht zu vermuthen, ehe und bevor ausgemachet, welche *Form* der Regierung, die Neue oder die Alte, die *acceptabel*ste und bey denen jetzigen und künfftigen Zeiten die sicherste seyn möchte, so werden billig ohne alle *privat*-Absichten die *Raisons* beyder Regierungen auszufinden und wohl zu erwegen seyn, weil es allhie heisset: *Bis ad eundem Lapidem impingere non licet*, vornehmlich, da von beyden Theilen, gar wichtige Ursachen bereits *allegir*ter massen sich zeigen, auch eben dahero die Theilung der Personen und Gemüther entstanden, indessen doch nur ein Recht, eine Warheit und endlich ein *politi*sches Beste seyn kan;

Indessen, weil die Gemüther der Menschen, mehrentheils mehr zum Neuen als Alten und zwar bey dem jetzigen Zustande umb so viel mehr auch in Curland und Semgallen *inclinire*n könten, da der König, ob Jhro Majest. schon anfänglich zu *conservi*rung der Alten Regierungs-*Form inclinir*et, auch zu solchem Ende den Printz von Weissenfels zum künfftigen *Successore* des noch lebenden Hertzogs *recommendi*rt, auch deshalb mit den *Tzaar* in gewisse *pacta* sich eingelassen, dennoch jetzo, ohne daß man weiß aus was Ursachen auf einmahl solch *Systema* verändert und jetzo die Neue Art der Regierung *pouss*iren, so wird nöthig seyn, die Ursachen zu erwegen, warumb die Neue Form der Regierung, der bisherigen Alten, und also die unmittelbahre der bisherigen mittelbahren Vereinigung durch das Regiment eines Fürsten vorzuziehen sey: Dieselbe können nun in nichts anders bestehen, als:

Erstlich, daß die Hertzogthümer Curland und Semgallen, an statt zweyer Oberen, des Königs und des Fürsten, künfftig nur einen nehmlich den König allein haben, und an statt bisher Fürstliche, hinführo Königliche Unterthanen und *Vasallen*, auch mit der *Republic* unmittelbahr ein Leib seyn würden, und also

Zweytens, alle die grosse *Iura* und *Emolumenta*, welche die *Republic* genüsset auch genüssen und haben würden, wovon Selbte jetzund ausgeschlossen, auch dahero

Drittens, alle *Dignit*äten des Reichs, so gar *Senatorii Ordinis*, umb so viel mehr würden *ambi*ren können, wenn in Curland und Semgallen auffs mindste zwey, nach denen beyden Hertzogthümern, oder wohl gar vier, nach denen vier Ober-Hauptmannschafften, Woywoden und Castellanen würden gesetzet

tzet werden, wodurch die Curländer dieses grosse Königreich zugleich würden regieren helffen, und also

Vierdtens, das *Suffragium eligendi Regem*, ein jeder von Adel in seiner Person, auf denen Reichs-Tägen aber *per Deputatos Votum & Sessionem* haben, und alle *publica Consilia* zu schliessen, auch *per Ius votandi*, die dem Lande etwa schädliche *Conclusa* abzuwenden, befugt seyn würde; dann

Fünfftens, das gröste Vortheil darin bestehen würde, daß der Adel in Curland und Semgallen, die *Starosteien* würde *ambiren*, und grossen Reichthum aus Pohlen und Litthauen so viel gewisser ziehen können, da bey der unmittelbahren Vereinigung derer Hertzogthümer Curland und Semgallen mit der *Republic*, die Fürstl. Tafel-Gütter gleichfalls in *Starosteien* würden verwandelt werden und die meisten derselben dem Curländischen und Semgallischen Adel würden zu theil werden, und was jetzund der Fürst und das Fürstliche Haus allein genossen, der Adel mehrentheils geniessen würde; Ferner

Sechstens, der Adel nicht mehr unter der Bothmäßigkeit des Fürsten würde stehen dörffen, auch der König selbst demselben, was Dero Recht zuwider, nicht würde befehlen können, und also der bißhero, durch die Macht des Fürsten gedruckte Adel, zu seiner rechten Freyheit gelangen würde; Letztlich,

Siebendens, weil der König auch als *Dominus directus* und die *Republic* bereits oben angeführter massen, *in Fundamento Constitutionis de Anno* 1589. und des, durch die grosse *Commission de Anno* 1617. festgesetzten *Iuramenti* auf der neuen Regierungs-Art und der unmittelbahren *Incorporation* der *Republic* ausdrücklich bestehen, da in dem vorgedachten *Iurament* bey der erfolgenden *Apertur*, die *Consolidatio Dominii directi cum Utili determiniret* werden wollen; Und könten diese alle, oder doch die *principaleste* Ursachen seyn, der Einführung des neuen Regiments in der unmittelbahren Vereinigung derer Hertzogthümer Curland und Semgallen.

Vor die Bestätigung der Alten Form der Regierung, in Acceptirung eines neuen Fürsten und dessen Männlichen Descendenten, nach Absterben des jetzo regierenden Hertzogs *Ferdinandi* aber, möchten nachfolgende Ursachen *militiren*;

Erstlich, daß oben an- und kürtzlich angeführter massen, es gefährlich, von der alten Art der Regierung abzugehen und eine Neue einzuführen, weil Liefland nicht so leicht, oder gar nicht durch den *Olivi*schen Frieden an die Crohn Schweden wäre *cediret* worden, wann selbtes, wie Curland, nach denen *Pactis* der *Subjection de Anno* 1561. bey der alten *Form* der Regierung geblieben und einen Fürsten, wie Curland, beliebet und gewehlet hätte und sich nicht unmittelbahr der *Republic* einverleiben lassen: indem, wann ein Fürst Liefland besessen hätte, desselben, die *Mediatores* und andere benachbahrte und verwandte Fürsten, Sich auff dieselbe

selbe Art, wie des Hertzogs *Iacobi* angenommen hätten, und fast ein gleiches *Fatum* Curland in künfftigen Zeiten zu befahren haben dörffte, dafern es unmittelbahr der *Republic* einverleibet werden solte: Die Gelegenheit aber dazu denen benachbahrten mächtigen Fürsten durch die *Acceptir*ung eines neuen Fürsten und dessen *Descendenten* gäntzlich würde benommen seyn, und eben

Zweytens, aus solchem Absehen der Adel in Curland und Semgallen bey der *Subjection* die alte *Form* der Regierung beybehalten wollen, auch vom Könige *Sigismundo Augusto* vermittelst eines Eydes versprochen worden, daß zu ewigen Zeiten es bey denen aufgerichteten *Pactis* und folglich der mittelbahren *Incorporation* und Regierung eines Hertzogs verbleiben solte, und zwar

Drittens, von Deutscher *Nation*; Woraus folget, daß, wann die jetzige Fürstliche *Linie* aussterben solte, es bey der mittelbahren *Incorporation* und Regierung eines neuen Deutschen Fürsten und dessen *Descendenten* würde verbleiben müssen, es wäre denn, daß die Stände von solchem bedungenem Recht von selbst aus freyem Willen abgehen und in die unmittelbahre Vereinigung und Vertheilung der Hertzogthümer und Fürstlichen Güter in Woywodschafften und *Starosteien condescendir*en wolten, und da die Pohlen und Litthauer das *Indigenat* in Curland bereits erhalten, der *Magistrat* auch von Pohlen und Litthauer würde genommen werden; da denn

Vierd-

Vierdtens, ferner folgen würde, daß der Deutsche Adel mit der Zeit gantz vergehen würde, wie solches die klägliche *Exempel* von Polnisch-Preussen und Polnisch-Liefland, und zwar mit Polnisch-Liefland zuwieder denen *Pactis Subjectionis de Anno* 1561. & 1566. klahr und augenscheinlich darthun, und darinnen gar wenige und fast keine Deutsche *Familien* mehr zu finden, indem die Pohlen und Litthauer durch Dero Macht und Anhang dem Deutschen Adel dergestalt schwer zu fallen pflegen, daß Er unmöglich es aushalten und im Lande bleiben kan; Woraus folget

Fünfftens, daß der Adel unter einer Polnischen *immediat*en Beherschung, diejenige Güter, welche demselben bey und sofort nach der *Subjection*, vom Heer-Meister und nachmahligen Hertzoge *Gotthard*, wie auch nach dem von denen folgenden Hertzogen zu Lehn verliehen worden, ohnfehlbar verliehren wird, und dieselbe zu des Königs und der *Republic* Besten werden eingezogen werden, welchen mit der Zeit der Rest der *Allodial*-Güter auch folgen, und in dem vierdten Theil eines *Seculi*, der Nahme und Sprache der Deutschen kaum mehr zu finden seyn könte, zu geschweigen

Sechstens, der grossen Gefahr der Religion, und daß es nicht besser dem Adel in Curland und Semgallen, wie dem in Pohlen und Litthauen und denen dazugehörigen Provintzien gehen würde, da weder die *Cautiones Religionis* und die *Pacta Conventa* und *Iuramenta Regia*, noch die *Pacta Pacis Olivensis*, wieder die gar zu grosse unumbschrenckte Macht der Geistligkeit, die so genannte

Dissi-

Dissidenten, aller Dero wohlgegründeten unumbstößlichen schrifftlichen Vorstellungen, ohngeachtet, vor, in uñ nach dem letztern Reichs-Tage *Anno* 1718. schützen mögen, wie solches eben die letztere Reichs-Tägige Schlüsse *de Anno* 1717. und 1718. darthun können, und deswegen der Adel von der Lutherischen und Reformirten *Religion* schlechter, wie die Juden seyn würden, weil dieselbe von Dero Herren, unter welchen Sie wohnen, und denen Woiwoden, noch geschützet werden, jene aber nirgends Schutz finden und haben würden, sondern über sich würden schlüssen und ergehen lassen müssen, was der Catholischen Geistligkeit gefällig; Woraus dann

Siebendens, weiter folgen würde, daß die Geistligkeit die vormahlige alte Geistliche und seit dem in des Adels Hände gerathene Güter auch auffsuchen und *vindiciren* und endlich die, von der Lutherischen und Reformirten *Religion* von allen *Dignitäten* und *Beneficien* ausschliessen würde, wie solches im Polnischen Preussen und in gantz Pohlen und Litthauen auch im Polnischen Liefland, zuwieder denen *Pactis Subjectionis* ohne Scheu, ja dem offenbahren Recht zu wieder, geschiehet, auch vormahls gleich nach der *Subjection*, wie es die *Constitutiones* zeigen, der Liefländische Adel, von allen *Dignitäten*, *Beneficiis*, *Starosteien*, *Oeconomien*, ausser denen geringern *per Expressam Legem Anno* 1589. *sub Tit. Starostwa Inflantzkie*, *&* *Tit. Dzierzawy y minutiora Bona w Inflancie contra Pacta* ausgeschlossen worden, und daraus deutlich erhellet, wie es nach der unmittelbahren Vereinigung dem Curländischen und Semgallischen Adel ergehen mürde, weil Sich derselbe kein besseres Recht als der Liefländische *arrogiren* und vorstellen kan, und die, in Starosteien und Königliche *Oeconomien* verwandte Fürstliche Tafel-Güter, zwar wol dem Polnischen und Litthauischen Adel, keines weges aber dem Curländischen und Semgallischen zu gute kommen dörfften, und diesem letzterem nur die Ehre der Dienstbarkeit und des Gehorsams gegen die Herren Pohlen und Litthauer überbleiben würde, wie solches vorhin in der *allegirten Constitution de Anno* 1589. mit klahren Worten *disponiret*, da die unmittelbahre *Incorporation*, *juxta Ordinationem Livonicam* und zugleich die *abolition* der bisherigen Rechte und Freyheiten, *per indirectum* fest gesetzet worden, wie ein jeder, welcher der Polnischen Sprache kundig, solches in den *Locis citatis* bemercken und daraus die *Annullirung* derer bisherigen Freyheiten und *Iurium*, und Einführung der offenbahren Dienstbahrkeit des Curländischen und Semgallischen Adels, in denen darin enthaltenen klaren Worten lesen kan; Es ist ferner zu befürchten daß bey einer solchen Veränderung

Achtens, die Woiwoden und Castellanen als grosse und mächtige Leuthe, dem Adel nach Dero Gefallen gebiethen und ihm wenig Freyheit lassen, auch

Neundtens, die *Apellationes* an die *Relations*-Gerichte wegfallen, und theils die Sachen an die *Assessorial* Gerichte, theils an die *Tribunalia*, *cum maxima Oppressione* des Adels würden gezogen werden, und also

Zehendens, der grosse und stattliche Deutsche Adel in Curland und Semgallen, von seinem Ansehen gäntzlich abkommen und zu keinen *effectiven Dignit*äten gelangen möchte, da Derselbe jetzo so viele ansehnliche Landes- und Hofes-*Chargen* auch die Fürstliche Aembter zur *Administration* erhalten und geniessen kan; es auch endlich

Eilfftens, besser, etwas von einem Fürsten, als von anderen Leuten seines gleichen und gar Frembden zu leiden; Zudem der Fürst durch die Land-Täge, vornehmlich, bey Antretung der Regierung, und *Commissiones Regias*, zu Abstellung aller *Gravaminum*, angehalten werden kan, welches gegen einem Woiwoden und Castellanen unmüglich, weil nirgends, als im *Tribunal* und auff denen Reichs-Tägen, wieder Dieselben die *Querelen* beygebracht werden können, an beyden Orten aber der Adel von Curland und Semgallen als Deutscher *Nation*, schlechtes Gehör finden dörffte; Und da

Zwölfftens, jetzo die sämbtliche Fürstliche *Revenüen*, von denen Aembtern, Zöllen und dergleichen, doch endlich der Adel geniesset, solche alsdenn die Pohlen und Litthauer sich allein zueignen und dem Deutschen Adel das Nachsehen lassen würden; Es würde auch alsdann

Dreyzehendens, in Curland nicht weniger, als in Pohlen und Litthauen, der Neue Zoll *à* 10. von 100. ohnfehlbar und zur höchsten Beschwer des Curländischen *Commercii* eingeführet werden.

Vier-

Vierzehendens, würden hinführo die *Contributiones* und Einquartierungen in Curland eben also, wie in Pohlen und Litthauen getragen werden müssen, da anitzo die Hertzogthümer Curland und Semgallen unterm Schutz Dero Fürsten und Hertzogen gäntzlich davon befreyet seyn.

Funffzehendens, an stat, die Stände bey *Acceptir*ung des neuen Fürsten, alle vorigte und sonsten noch ins künfftig-besorgliche Beschwerden würden abthun und sich in eine beständig-versicherte Freyheit auch wegen der künfftigen Zeiten bey denen vorfallenden Einheimschen und Ausländischen Krieges-*Troublen* und Unruhen, durch Ausdingung der, von der Königin Christina bereits *accordirten perpetuellen Neutralit*ät und dergleichen Vorrechte setzen können, würden Dieselbe bey der unmittelbahren *Incorporation* mit der *Republic* nimmermehr dergleichen weiter hoffen können: Anderer vielen Vortheile, welche sich nicht schreiben lassen wollen, zu geschweigen; wozu kombt

Sechzehendens, daß allen benachbahrten Fürsten, dem Könige in Preussen, dem *Tzaaren*, dem Könige in Schweden, auch dem Röm. Reich selbst aus bekandten Ursachen höchstens daran gelegen, daß Curland nicht unmittelbahr der Crohn Pohlen *incorporir*et werde, wie im Gegentheil auch Pohlen daran *Interesse* hat, daß kein mächtiger Fürst, Curland in seiner *absoluten* oder nur von der *Republic* abgesonderten Bothmäßigkeit habe, hingegen aber allen Benachbahrten es zuträglich, daß Curland ei-

ne

ne Scheide-Wand, zwischen Schwedisch-Liefland und dem Königreich Preussen, auch zwischen Litthauen, Liefland und Preussen seyn und in Ewigkeit bleiben möge; Und möchten diese angeführte *Raisons* die *principal*esten seyn der Beybehaltung des alten Regiments in der *Accepti*rung eines neuen Fürsten und dessen *Descendenten*, und aus derer beyderseitigen *Raisons* unpartheyischer Erwegung, der Ausschlag sich gar leicht finden, daß dem Adel und allen Einwohnern der Hertzogthümer Curland und Semgallen es diensahmer sey, bey der alten *Form* der Regierung in *Acceptirung* eines neuen Fürsten zu verbleiben als die neue durch die unmittelbahre *Incorporation* der *Republic*, in Zertheilung solcher Hertzogthümer in Woywodschafften und *Starosteien*, anzunehmen;

Dann, obwohl der Beysorge, in denen letztens angeführten *Raisons*, wegen Beybehaltung des alten Regiments entgegen gesetzet werden möchte, daß selbte durch genugsame *Reversales praecaviret* werden könten, so ist doch bekand und bedarff keiner Ausführung, daß in Pohlen dergleichen *Reversales* gar leicht zwar gegeben, aber selten oder niemahls gehalten werden, wie solches, umb *in Domesticis Limitibus* zu bleiben, das *Exempel* von Liefland darthut, da bey der unmittelbahren *Subjection Anno* 1561. & 1566. die Liefländer durch beschworene *Pacta* vom Könige *Sigismundo Augusto*, sich zwar in allen Fällen, insonderheit wegen der *Dignit*äten, des Deutschen *Magistratus* und dergleichen, *per expressum prospiciret*, es aber damit gar keinen Bestand gehabt, wie solches die viele Exempel derer Polnischen Stadthalter und vornehmlich die *allegirte Constitution de Anno* 1589. klährer darthun kan, und kaum die *minutiora Praedia & Bona*, als ein *Precarium* denenselben gelassen worden, und es also wie damahls mit denen Liefländern, also, wenn die Neue Regierungs-Art angenommen werden solte, es mit dem Curländischen und Semgallischen Adel bald heissen möchte: *Veteres, migrate Coloni*! vornehmlich, da bereits jetzund die, denen Curländern und Semgallern zukommende Rechte und *per longam Consvetudinem* eingeführte Gewohnheiten nicht gehalten, sondern, wenn nur dazu Gelegenheit sich eräugnet, *infringiret* werden; denn indem unstreitig, daß Curland und Semgallen beyden *Nation*en *incorporiret*, auch daher zu denen Curländischen *Expedition*en und Gerichten, beyde Cantzler und Siegel *requiriret* werden, dennoch bey denen letzten in Fraustadt eingefallenen Curländischen *Relations*-Gerichten, ob gleich kein Litthauischer Cantzler oder auch nur ein eintziger *Senator* selbiger *Nation* zugegen gewesen, dennoch nicht allein zur höchsten Bekränckung des Curländischen Adels, sondern auch zum grösten *Praejudi*tz derer Stände des Groß-Fürstenthums Litthauen, solche *Iudicia* geheget, und unterschiedene *Decreta publiciret* werden wollen: Aus welchen und mehr andern höchst-*praegnant*en Uhrsachen ich als ein treuer *Patriot* und Landes Einsaß, von meinem *sentiment* der Beybehaltung der Alten Regierung, unmüglich abgehen kan.

Vornehmlich, wenn *consideriret* wird, wie gar leicht von jeder

dermann begriffen werden kan, daß die Sieben *allegirte* Ursachen, welche vor die Einführung des Neuen *Regiments* oder der unmittelbahren *Incorporation* angeführet, mehr in Schein-als wahren Vortheilen bestehen; Denn,

Was die Erste anlanget, so ist unstrittig, daß ein Land viel glücklicher, sein Haubt und seinen Fürsten in der Nähe, als gar entfernet zu haben und das Recht bey Ihm etliche Stuffen hoch, als über 100. Meilen weit zu suchen, und zwar von einem Herrn, welcher der Landes-Rechte und Gewohnheiten unkündig und gar nicht oder gar schwer zu deren *Observantz* und Beybehaltung *constringi*ret werden kan; Der Hertzog ist zwar der regierende Herr; Er muß aber nicht ausser, und noch vielweniger wieder, sondern nach denen Gesetzen, Sein Regiment führen, und wenn Er aus solchen Schrancken treten will, so kan Er, durch Land-Täge, *Commissiones* und dergleichen zu seiner Schuldigkeit angehalten werden, welches aber mit dem Könige in Pohlen, als einem gar zu mächtigen Fürsten und Herrn sich nicht thun lassen wird, und über dem wird auch die Regierung nach erfolgender *incorporation* nicht durch den König, sondern durch die Woiwoden von Polnisch- und Litthauischer *Nation*, wie ausgeführet, geführet werden, wieder welche, fast gleicher Weise schwer, oder gar kein Recht zu erhalten 2c. Im übrigen ist Curland schon in seinem jetzigen Stande der *Republic* als ein *Membrum* auf gewisse Masse einverleibet, und können dessen Einwohner sich so wohl Fürstliche, als Königliche Polnische Unterthanen und *Vasallen diverso respectu* nennen, deswegen auch gar nicht nöthig, umb dieser *Consideration* willen eine neue Regierungs *Form* anzunehmen;

Wie denn der andere Vortheil gleichfals in sich selbst wegfällt, indem der Adel von Curland und Semgallen das *Ius Indigenatus* in Pohlen und Litthauen unstrittig hat und genüsset, und also dasselbe nicht allererst *acquiri*ren darff, indem derjenige von Adel aus Curland und Semgallen, welcher in Pohlen oder Litthauen sein Glück suchet oder findet, von solchen *Iuribus* und *Emolumentis* niemahlen bis *dato* ausgeschlossen worden, da doch ausser solchem Recht, das Land hergegen, und folglich die sämbtliche Einsassen des Landes bey ihren eigentlichen Rechten und Gewohnheiten völlig verbleiben, da sonst, wann dieselbe *in Corpore* solche *Special-Iura* und *Emolumenta*, durch die unmittelbahre *Incorporation* zu erhalten solten *intendi*ren wollen, die *Incommoda* und Beschwerden grösser als die *Commoda* seyn würden, wie solches, auch nur daraus allein erhellen kan, daß, da jetzo der Adel von Curland und Semgallen von allen Kriegs-Beschwerden, welche Pohlen und Litthauen tragen müssen, befreyet ist, alsdann aber solche, wie auch die Einquartierung derer *Arméen*, wie schon oben erwehnet, und zwar wegen Entlegenheit von Hofe vielleicht schwerer, als andere *Provincien* würde tragen müssen.

Und ist die Dritte *Raison*, oder der darin berührte Vortheil von gleicher Würde, da es *notori*sch, daß viele Curländer und Semgaller, welche die Römisch-Catholische Religion angenommen,

 Se-

Senatores Regni geworden, und also solches Recht nicht noch allererst jetzund, durch gefährliche Neuerungen erhalten dörffen; Die Versicherung aber, daß in denen Curländischen Woiwodschafften, *Castellaneien* und andern *Dignitäten* bloß und allein Curländer seyn solten, von schlechter Würckung seyn würde, wie solches das Beyspiel von Liefland, oben angeführter massen, genüglich behaubten kan, in Curland aber eine dergleichen Versicherung von desto geringerem *Effect* seyn würde, da nach der *Formula Regiminis*, die Pohlen und Litthauer so gut, wie die Curländer und Semgaller Selbst, das *Indigenat* in Curland und Semgallen haben und besitzen und also dermahleinst *Salvis Assecurationibus & Reversalibus* denen Pohlen und Litthauern die Curländische Woiwodschafften, *Castellaneien* nnd *Starosteien* nicht als Pohlen und Litthauern, sondern als denen von Adel aus Curland und Semgallen würden *conferiret* werden können:

Die Vierdte *Raison* scheinet zwar etwas *in Recessu* zu haben, jedoch mehr der *Apparence* nach, als in der rechten Würde, weil zwar nach, dem gemeinen Sprichwort es dem so, daß ein jeder von Adel in Pohlen den König wehlen könne und helffe, allein die bisherige *Exempel* haben klahr dargethan, daß dem so nicht sey, sondern die *Pluralität* und Macht nach GOTTes *Direction* bey dergleichen Wahlen den Ausschlag gebe: und können die Hertzogthümer Curland und Semgallen dieses *Ius*, auch *Votum & Sessionem* auff denen Reichs-Tägen wol entbehren, weil die Wahl- und mehrentheils Reichs-Täge von Curland und Semgallen gar zu

zu sehr entfernet, und diese beyde Hertzogthümer schon zu frieden seyn können, wann Selbte nur ihre Land-Täge, wie bishero in unbeschränckter Freyheit behalten; Zugeschweigen, daß auch, nach denen jetzo in Pohlen eingeführten Neuerungen, kein Curländischer von Adel, wenn er Evangelischer Religion ist, bey Reichs-Tägen weiter *admittiret* werden will, auch folglich umb so viel weniger zu der Wahl eines neuen Königs wird zugelassen werden.

Auff die Fünffte *Raison* zu kommen, kan der Adel dieser Hertzogthümer gleichfalls *content* seyn, daß der Fürst von allen seinen *Revenüen* wenig oder nichts übrig behält, sondern dieselbe durch allerhand Bedienungen und andere *Beneficia* grossen Theils auff den Adel fliessen lässet, wie denn auch die ansehnliche Landes- und Hofes-*Chargen* mit denen grossen *Tituln* der Woiwoden und *Castellanen* in gewisser Maaß *balanciret* werden können, und ein Curländischer Ober-Rath so viel, und fast mehr Ansehen, wie ein Woiwod und *Castellan*, insonderheit *de Minoribus Castellanis* unstrittig hat: Die Pohlen und Litthauer auch schon wissen, die *Starostein* und *Oeconomien* vor sich allein zu behalten, und jetzund bey nahe kein Curländer sich wird rühmen können, eine *Starostei* zu haben, und es dergestalt auch künfftig mit denen Curländischen und Semgallischen *Starosteien* gehen dörffte: Von denenjenigen aber welche die Curländer und Semgaller noch bekommen dörfften, selbte, *secundum Ordinationem Livonicam*, zwey Theile derer Einkom nen, der Crohn und dem Litthauschen Schatz würden einliefern müssen und nur das Dritte, noch dazu

 cum

cum Onere, die Schlösser und Besatzungen zu erhalten, würden zu sich nehmen können, *juxta Constitutionem de Anno* 1589. *sub Tit. Oparrzénie Dochodaw*; Und ob wol *successu Temporis* die obgedachte, denen eingebohrnen Liefländern höchst-*præjudicir*liche *Constitution*, *de Anno* 1589. durch die *Constitutiones de Anno* 1607. *sub Tit. Ordynacya Ziemie Inflanskiey & de Anno* 1635. *sub Tit. Bene Meriti*, geändert und verbessert werden wollen, ist doch solches nur geschehen zu der Zeit, da von denen Deutschen solche *Provincien* mehrentheils bereits ledig und darinn gar wenig derselben zu finden gewesen, daß ohne *Præjuditz* derer Pohlen und Litthauer ein dergleichen Gesetz zu der Zeit gemachet werden können:

Endlich, die Sechste *Raison* fällt von sich selbst weg, weil ein Fürst dieser Hertzogthümer wie ein König in Pohlen: *Rex Apum*, also ein Hertzog von Curland billig *Princeps Apum* mag gennenet werden, indem Er nach denen Reichs- und Landes-Verfassungen auch alten und neuen Grund-Gesetzen keinen Stachel oder Macht zu schaden hat, und wenn die Hertzoge zu weit gehen wollen, durch die Land-Täge und Polnische *Commissiones* bald können zurück gehalten werden, hergegen der Adel das gröste Ansehen und ein merckliches *Lustre* von seinen Hertzogen bishero gehabt, welchen derselben immer bey der unmittelbahren Vereinigung mit der *Republic* haben kan, noch wird.

Es kan auch die siebende und letztere *Raison* noch viel weniger, als eine derer vorigten den Adel in Curland und Semgallen verbinden oder *necessitiren*, von der alten *Form* der Regierung abzustehen und sich unmittelbahr *incorporiren* zu lassen, weil kein Volck dem andern zum *Præjuditz*, zuwieder denen geschlossenen *Pacten*, Gesetze machen kan, wo dieses *Absurdum* nicht folgen solte, daß dergestalt die *Republic* auch gar ein Gesetz machen könte, daß Curland und Semgallen von seinen alten Rechten, Gewohnheiten und Trachten, *sub Pœna Migrationis*, abstehen solte; und dergleichen Gesetze Niemanden, binden als welcher der Macht des *dantis Legem*, *absolute* unterworffen, welches die Republic, von Curland nicht sagen kan, weil selbtes Land sich freywillig mit gewissen *conditionibus* unterworffen, und seine Freyheit und Rechte vor sich so gut, wie die Republic hat, und dieselbe sich keinesweges benehmen zu lassen schuldig ist, wie dieser *Punct* unten etwas klärer vorgestellet werden wird, und das gröste *Dubium* bey dieser *Ratione quasi necessitante* seyn könte das in der *Formula Regiminis*, enthaltene *Iuramentum ratione Consolidationis Dominii Directi cum Vtili*: Weil aber solches *Iurament in Terminis habilibus, id est, non contra, sed secundum Pacta* zu verstehen, findet sich die Antwort von selbst: daß, weil niemahls der Adel in Curland und Semgallen sich des Rechts, seine absonderliche Fürsten zu haben, ausdrücklich begeben, daß solche *Consolidatio non æterna, sed temporalis* und bis dahin zu verstehen, daß wenn ein neuer Fürst nebst seinen *Descendenten constituiret* werde, alsdann das *Vtile* zu dem neuen Fürsten und dessen Mänlichen *Descendenten* hinwieder kommen, das *Dominium Directum*

aber

aber, wie jetzund bey denen Königen in Pohlen und der *Republic*, als *Dominis Directis*, verbleiben muß: weil doch bey grossen-oder Fahn-Lehnen, wann die regierende Linie ausstirbt, bis zur anderweitigen Herstellung eines Fürsten, das *Dominium Utile* nicht *vaciren*, sondern bis dahin nach denen Lehns-Rechten, wie solches auch im Röm. Reich *observiret* wird, dem *Domino Directo*, doch, daß die *Debita Feudalia* zuforderst *ex Reditibus* abgezogen werden, unstrittig zukombt; die vorgedachte *interpretation* auch in der *Formula regiminis*, worin solch *Iurament* enthalten, dadurch gegründet ist, weil im Anfang derselben die *pacta subjectionis* zum *Fundament* der gantzen *formulæ Regiminis* und folglich auch dieses *juramenti* gesetzet, und also das *allegirte Iurament* zum *præjuditz* der Stände nicht *præter* oder gar *Contra*, sondern *secundum pacta subjectionis* anzunehmen und vorgedachter massen auszudeuten.

Und wie aus diesen wiederlegten *Raisons* und Vortheilen noch mehr die unumbgängliche *Necessität* bey der alten Regierungs-Art zu verbleiben erhellet, so dörffte von allen *unpassionirten Patrioten*, dabey unumbgänglich zu bestehen seyn, nur, daß jetzund eben aus der siebenden *Raison* diese *Quæstion* entstehen dörffte: Ob der Adel in Curland und Semgallen, das Recht habe, nach Abgang des jetzigen Fürstlichen Stammes, bey der alten Regierungs-Art zu bleiben, und einen neuen Fürsten in den Vorschlag zu bringen? oder, ob Selbter nicht vielmehr gehalten sey, dem Könige und der *Republic* von Pohlen, sich zu *accommodiren*, und die neue Art der Regierung in der unmittelbahren Einverleibung der *Republic* anzunehmen?

Es könte seyn, daß, als ein *Patriot* und welcher im Lande gebohren und gezogen, ich eine gar zu gute Meynung von dem Recht der Hertzogthümer Curland und Semgallen hätte, allein, da gleichwol desselben gar fest *persuadiret* bin, auch fast alle Einsassen des Landes, ja so gar Frembde solches vor unumbstößlich halten, so kan ich davon nicht abgehen, bis eines andern belehret, und würde ich mir, und dem gantzen Adel *Tort* und Gewalt thun, wann davon abgehen solte, indem

Erstlich, die *Pacta subjectionis* mit klahren Worten Liefland von Curland und denen *annectirten* Provintzien in der Regierungs-Art *separiren*, und feststellen, das Liefland zwar unmittelbahr, Curland aber nebst denen *annectirten* Provintzien, mittelbahr durch einen Fürsten der Crohn Pohlen und dem Groß-Fürstenthum Litthauen einverleibet bleiben sollen: da nun

Zweytens, dazu kombt, daß ausdrücklich von dem Könige *Sigismundo Augusto* eydlich bestätiget, daß solche *Pacta* in Ewigkeit bestehen solten, so folget

Drittens, unwiedersprechlich, daß in Ewigkeit so lange die Welt stehet, Curland, nebst denen *annectirten* Provintzien unter der Regierung eines Fürsten, mittelbahr der *Republic* einverleibet

bet seyn und bleiben müsse, wo nicht folgen solle, daß diese ausgedungene und durch einen Eyd festgesetzte Ewigkeit der Mittelbahren *Incorporation*, nur so lange als die Fürstliche *Familie* des ersten Hertzogs *Gotthardi*, bestehen, alsdenn aber solche *Pacta* nicht als ewig, sondern nur als zeitlich, nehmlich bis auf den Abgang des Fürstl. Manns-Stamms, zu *consideriren* seyn würde: welches aber zuwieder denen klahren Worten derer *Pactorum*, und diese durch die *Pacta* festgesetzte *Æternitas Civilis*, nicht allein die erste Fürstliche *Familie* von Hertzog *Gotthard*, sondern *per surrogationem* auch andere Fürstliche *Familien*, wann diese und nach der, die folgende, und so weiter verlöschen würden, daß die Stände *in Fundamento* derer *Pactorum Subjectionis* und der darin festgesetzten Regierungs-Art einen neuen Fürsten belieben und dem Könige zur Bestätigung in Ewigkeit, so lange die Welt stehet, vortragen können; Und dieses muß billig

Vierdtens, umb so viel mehr bey denen Ständen in Curland und *annectirten Provintzien*, statt haben, da solche Fürstenthümer nicht ein *Feudum acceptum* sondern *oblatum*, und die Republic von ihrem *Peculio* dazu nicht das geringste gegeben, sondern die Fürstliche *Domanial*-Güter *expresse per Pacta* vor die Fürsten von dem *immediate incorporirten* Liefland ausgedungen, wozu

Fünfftens, kombt, daß die Könige und die Republic sich bey der *Subjection*, die unmittelbahre *Incorporation*, bey Verlöschung des Fürstl. Manns-Stamms, solcher Hertzogthümer, nicht vorbehalten, und also die *Præsumtion* vor die Stände ist, daß nach der, *per Pacta* ausgedungenen und festgesetzten Regierungs-Art eines Fürsten, es zu ewigen Zeiten verbleiben solle, insonderheit da

Sechstens, diese Regierungs-Art, den Fürsten in den Vorschlag zubringen, solches, Stände bey dem ersten Hertzog *Gotthard observiret*, da nach Dero Rath und Gutdüncken solcher Hertzog gewehlet, und der König *Sigismundus Augustus* in die Wahl eingewilliget, und diese Wahl und *Præsentation* des damahligen Hertzogs, als ein *Surrogatum* der Wahl des Heer-Meisters zu *consideriren*, welche solche Stände, sich ausdrücklich, mit der *Præcaution*, daß solcher Fürst oder *Magistratus supereminens* beständig von Deutscher *Nation* seyn solte, ausgedungen, und hiebey

Siebendens, wohl zu *notiren* ist, daß die Stände von Curland und *annectirten* Provintzien darumb *in specie* den König in Pohlen und dessen *Dominium directum* beliebet, weil Selbtes auch ein Wahl-Reich, und ein König in Pohlen, *nemine dissentiente* gewehlet werden muß, und folglich die Stände von Curland und Semgallen nicht schlechterer *Condition*, wie der geringste Polnische Edelmann würden seyn können, da ein jedweder von Adel in die Wahl eines Königes *consentiren* muß, den Ständen aber von Curland und Semgallen eine neue Regierungs-Art wieder Dero Willen würde aufgedrungen werden können; Zudem

Achtens, in Pohlen, bey der *Republic* solches in andern *Nationen* als denen Fürsten in der Wallachey und Moldau bereits bräuchlich gewesen und die Stände von Curland und Semgallen, welche sich gutwillig *per Pacta submittiret*, nicht, geringer

als diese beyde *Nationes* werden können gehalten werden, insonderheit, da das Hertzogthum Curland und die *annectirte* Provintzien *ad instar* derer Hertzoge von Preussen verlehnet worden, die Preußische Stände aber bey dem bekandten unglücklichen Zustande des *Alberti Friderici*, nach absterben dessen Bruders *Georgii Friderici* von selbst, unterschiedene Churfürsten von Brandenburg, und zuletzt den *Iohannem Sigismundum*, als dessen Vetter, zuforderst zu *Curatoribus* und hernach den letzteren gar zum Hertzoge gewehlet und zur Bestätigung dem Könige in Pohlen *offeriret*, obgleich die *Republic* darin von Anfang durchaus nicht *condescendiren* wollen, wie solches die bekandte *Acta publica* darthun können, und also die Preußische Stände, ungeachtet der *Republic Contradiction*, Dero Recht behauptet, wie solches gleichfals die *Acta Commissionis de Anno* 1609. nebst anderen *Actis Publicis*, und vornehmlich die *Constitution de Anno* 1611. *evident* darthun kan, und also die Stände von Curland, welche mit denen Preußischen überall, *respectu* der Crohn-Pohlen, *paria jura* haben, nicht schlechterer *Condition*, als die Preußische Stände gewesen, seyn können; auch

Neundtens, solches Recht würcklich *exerciret* haben, da, ohnerachtet der vorhin wegen *Incorporation* des Hertzogthums Curland Anno 1589. gemachten *Constitution*, bey der nachgehends erfolgten *Apertur* des Hertzogs *Friderici*, der König *Vladislaus* Selbst denen Ständen seinen Bruder, den nachmahligen König *Iohannem Casimirum* vorgeschlagen, die Stände aber, ungeachtet des Königl. Hauses, den *Iacobum* des *abdicirten* Hertzogs *Wilhelmi* Sohn, bey denen Königen in Pohlen vorgeschlagen und durchgedrungen und also Dero *Ius Eligendi & Præsentandi Ducem*, behauptet, und dessen voranitzo keinesweges *sine suo Facto* entsetzet werden können, vornehmlich, da der jetzo glücklich-regierende König *Augustus*, solches Recht derer Stände Selbst erkandt und angenommen, wann derselbe denen Ständen in gar gnädigen *Terminis* Seiner Königlichen Hulde und *Protection* versichert, da Selbte auf seinen Vetter, den Hertzog von Sachsen-Weissenfels *Reflexion* zu machen angefangen, und nicht zu zweiffeln, daß dieser grosse König und dessen Polnisches und Teutsches *Ministerium* dessen *Iura* nicht wissen sollen, und der König nimmer solchen Vorschlag des Hertzogs von Sachsen Weissenfels in Gnaden sich gefallen lassen, wann Selbter wieder seine hohe *Iura* und Vorrechte gewesen wäre, vornehmlich, da

Zehendens, die *Constitution de* Anno 1589. des Königs Majestät nicht unbekandt gewesen, Se. Königl. Majestät aber nach Dero grossen und gerechten *Penetration* von Selbst bemercket, daß selbte keinesweges bestehen können, da dieselbe *contra Pacta primævæ subjectionis, insciis Statibus, quorum scire & consentire intererat*, gemachet worden: wo nicht dieses *Absurdum* folgen solte, daß die *Republic* von Pohlen, zuwieder denen *Pactis*, so dieselbe mit anderen Völckern und *Nationen* geschlossen oder gemacht, andere Gesetze *Sanciren* nnd die ersten *Pacta proprio motu annulliren* auch folglich, *Constitutiones* eigenbeliebig würde machen können, über die Personen und Güter derer Stände von Curland und Semgallen, welches dennoch der König und die *Republic* nimmer *prætendiren* oder *statuiren* werden, auch dahero die

Aller-

Allerdurchlauchtigste Könige und die *Republic* von Pohlen niemals von solcher *Constitution* gedacht, oder auf selbte sich bezogen, und also bey der obgedachten *apertur*, zu Zeiten des Hertzogs *Friderici*, von keiner unmittelbahren Vereinigung die geringste Anregung gethan, sondern derer Curländischen und Semgallischen Stände Anbringen und Vorschlag, wegen des Hertzogs *Iacobi*, auf unterschiedenen *Conventen* und Reichs-Tägen, wie solches die *acta publica* zeigen, in Gnädig- und Gütig-gerechte *Considera-tion* gezogen, und die Stände von Curland und Semgallen bey der Regierung des, von denenselben vorgeschlagenen Hertzogen *Iacobi*, ohne die geringste *Præcustodition* der *Constitution de Anno* 1589. gelassen, daß folglich solche *Constitution inter Leges quasi non latas*, gerechnet werden muß, indem dann und wann in Pohlen Gesetze gemachet worden, welche nicht bestehen mögen, sondern von selbst weggefallen, als: das *Statutum Alexandrinum*, *de Mitigatione Rigoris Legis Divinæ in Homicidio*, und die *Constitutiones de Annis* 1520. & 1611, durch welche die frembde Kauff-Leuthe gezwungen werden wollen, Dero Waaren durch gantz Pohlen nach Litthauen zu führen, und also dergleichen *Constitutiones* diejenige nicht binden können, welche denenselben nicht unterwürffig sind, sondern Dero *Pacta* haben;

Und dahero bey dem besorgenden Abgange des jetzo regierenden Hertzogs ohne Erben, denen Ständen von Curland und Semgallen nicht verdacht werden kan, daß dieselbe in Zeiten umb einen neuen Fürsten sich bemühen, und zwar umb einen solchen Fürsten, von welchem Sie Schutz und beständige Glückseeligkeit gewärtig seyn/ und wodurch dieselbe bey diesen gefährlichen conjuncturen sich noch mehr verbinden können des Tzaaren Majestät/ als Dero jetzigen Befreyer von der Schwedischen Macht und Erhalter bey der löblichen Republic von Pohlen/ und zugleich des Königs in Preussen Majestät/ als einen perpetuò confœderatum Principem, mit denen Allerdurchlauchtigsten Königen und der löblichen Republic/ und welcher gleichfals jetzund/ und dessen Glorwürdigster Groß-Herr Vater/ bey denen Olivischen Friedens-Tractaten, vor die Wohlfarth von Curland und dessen annectirten Provintzien eintzig und allein/ und folglich die Restitution des Hertzogs Iacobi und dessen Fürstlichen Hauses gesorget/ da sonsten Curland zu der Zeit gar leicht in Schwedischer Gewalt und Bothmäßigkeit verbleiben können/ und also/ wie oben angeführet/ und nochmahls zu desto besserer Penetration wolbedächtig wiederhohlet wird/ in Memoriam & Tesseram Gratitudinis, wegen Herstellung und Beybehaltung der alten Freyheit/ denen Ständen von Curland und denen annectirten Provintzien nicht verdacht werden kan/ daß dieselbe in der Wahl eines neuen Fürsten auf diese beyde grosse Monarchen umb so vielmehr Reflexion machen/ da dieselbe noch viele Commoda und Beneficia dem Lande und zugleich der Republic in der Restitution derer alten Gräntzen und dergleichen verschaffen können/ zudem dadurch diese ansehnliche Hertzogthümer in einen glücklichen Zustand/ durch die Befreyung von denen auff denselben hafftenden/ auff viele Millionen/ sich belauffenden Schulden können gesetzet werden/ gestalt man sich gantz und gar nicht mit der Hoffnung flattiren muß/ daß diese prætensiones so leicht werden zu Wasser gemachet werden können/ oder daß die Prætendenten/ welche von zwey mächtigen Potentaten/ dem Tzaar und dem Könige in Preussen protegiret werden/ sich mit einigen bey den Polnischen Iudiciis ertheilten Decretis werden abweisen lassen. Das Exempel der aus dem Chur-Hause Pfaltz entsprossenen Hertzoginn von Orleans zeiget/ was dergleichen Ansprüche in Fürstlichen Häusern/ bey abgehendem Männlichen Stamm/ vor schwere und unglückliche Suiten vor die Lande und Unterthanen zu haben pflegen/ woran unser armes Vaterland sich billig zu spiegeln und alle vernünfftige Præcautiones zu nehmen hat/ daß es nach so vielen bisher ausgestandenen Unglückseligkeiten nicht auch in ein solch extre-

extremum verfallen möge; welches denn/ nach Menschlichem Urtheil/ nicht besser und sicherer geschehen kan/ als wann dahin getrachtet wird/ daß das Lehn von Curland eventualiter einem Marggraffen/ nach der letzteren Königlichen Preußischen gedruckten Manifestation, Salvis Juribus Ducatuum & cum æterna Præcautione Avulsionis verliehen würde/ wobey denn auch noch wohl einige considerable avantagen, zu des Königs in Pohlen und der Republic Besten und Wohlstand/ von dem jetzo zu einem hohen Grad von Macht und Vermögen angewachsenem Hause Brandenburg und dem Tzaar bedungen werden könten/ wenn man mit diesen beyden Puissancen durch eine von Seiten der Republic angeordnete Commission darüber in Handlung treten und sich mit einander in Friede darüber vergleichen wolte. Auff welchen Vergleich der Tzaar und Preussen vermuhtlich alles ankommen lassen/ indessen aber/ wie leicht zu erachten/ die in Händen habende Possession der Hertzogthümer Curland und Semgallen sich nicht entziehen lassen werden/ es sey dann/ daß man Sie daraus mit den Waffen verdringen wolle/ welches aber einen neuen blutigen Krieg/ welcher vor gantz Pohlen und absonderlich vor Curland weit gefährlicher und fataler, als der bisherige Schwedische Krieg gewesen/ seyn könte/ unausbleiblich nach sich ziehen würde; dahingegen die Republic und niemand darbey verliehret/ sondern alles in dem vorigem Stande in Salvo & Integro bleibet/ wann/ nach Hertzog Ferdinands Absterben/ der Marggraff wieder Hertzog von Curland wird/ und in eben die Pflichte und obligationes tritt/ in welchen die bisherige Hertzoge gegen die Crohn Pohlen/ und die Hertzogthümer Curland und Semgallen auch deren sämbtliche Gute Eingesessene gestanden.

Wie aber diese zwar einfältige aber treu- und wohlgemeinte Gedancken pro Bono Publico, ohne alle privat-Absichten bemercket sind/ so wird niemand dessen Innhalt und Sentiment auffgedrungen werden können: Es haben aber die Stände von Curland und Semgallen/ als meine liebe Lands-Leuthe und Compatrioten/ sich voritzo als in denen gefährlichsten Conjuncturen/ welche jemahls Curland betroffen/ wohl vorzusehen und in Zeiten auff Dero Conservation zu gedencken/ damit es nicht mit diesen ansehnlichen beyden Fürstenthümern absonderlich heissen möge:

Sic pereunt felicia Regna!

❋ ❋ ❋

